

Reglement zur Vermietung von Mobiliar und Material aus dem Dachsaal

1 Zweck

Die Gemeinde Kallern stellt Mobiliar und Material aus dem Dachsaal für private Anlässe von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Kallern und Mitarbeitenden der Gemeinde und Schule Kallern zur Verfügung.

2 Berechtigte

Zur Miete berechtigt sind ausschliesslich in Kallern wohnhafte Einwohnerinnen und Einwohner und Mitarbeitende der Gemeinde und Schule Kallern.
Eine Weitergabe an Drittpersonen ist nicht zulässig.

3 Mietgegenstände

Vermietet werden folgende Gegenstände aus dem Dachsaal:

- Stühle
- Tische
- Bühnenelemente
- Stehtische
- Geschirr
- Gläser
- Besteck

Andere Gegenstände aus dem Dachsaal werden nicht vermietet.

4 Organisation und Absprache Mietgegenstände

Die Anfrage und Reservation erfolgt per E-Mail an die Gemeindeschreiberin. Eine Reservation ist erst nach Bestätigung durch die Gemeindeschreiberin verbindlich. Die Absprache über Übergabe und Rücknahme erfolgt direkt mit der Hauswartin.

5 Dauer der Ausleihe

Die Ausleihe erfolgt für maximal 4 Tage pro Anlass.

Eine längere Ausleihdauer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung möglich.

6 Transport

Der Transport der gemieteten Gegenstände wird durch die mietende Person selber organisiert.

Abholung und Rückgabe erfolgen zum vereinbarten Zeitpunkt.

7 Gebühren

Für die Vermietung gelten folgende festen Pauschalen pro Anlass:

- Pauschale für Mobiliar (Stühle, Tische, Bühnenelemente, Stehtische):
CHF 100.- pro Anlass
- Pauschale für Geschirr, Gläser und Besteck:
CHF 100.- pro Anlass
- Kombination beider Pauschalen
CHF 200.- pro Anlass

Die Pauschalen gelten unabhängig von der bezogenen Menge der Gegenstände.

Die Verrechnung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Es wird keine Kaution erhoben.

8 Sorgfaltspflicht und Reinigung

Die gemieteten Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln.

Alles Material und Mobiliar ist sauber und vollständig zurückzugeben.

Verunreinigungen, Beschädigungen oder Verluste werden der mietenden Person nach Aufwand bzw. zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

9 Haftung

Die Gemeinde Kallern lehnt jede Haftung für Schäden ab, die im Zusammenhang mit der Nutzung der gemieteten Gegenstände entstehen.

Die mietende Person haftet für Schäden.

10 Rückgabe

Die Rückgabe erfolgt vollständig und termingerecht gemäss Absprache mit der Hauswartin.

Nicht oder verspätet zurückgegebenes Material wird zusätzlich verrechnet.

11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

GEMEINDERAT KALLERN

Kallern, den 9. Februar 2026



Christian Widmer
Gemeindeammann



Marianne Horner
Gemeindeschreiberin